|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0399 |
| Titel | Statistisches Büro (Personal). |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 166 |

[*p. 166*] A. Mit Beschluß Nr. 2792 vom 14. Oktober 1943 ist Dr. oec. publ. Wilhelm Bickel auf dem Berufungswege als Kantonsstatistiker gewählt worden. Dr. Bickel machte seine Zustimmung zur Wahl u. a. von der Aufnahme in die Pensionskasse unter Anrechnung einiger Dienstjahre abhängig. Nach Erhalt der Mitteilung der Beamtenversicherungskasse über die von ihm zu leistenden Einlagen (Nachzahlung für zu hohes Eintrittsalter und Einkauf von Dienstjahren) stellt er mit Eingabe vom 9. Dezember 1943 an die Direktion des Innern das Gesuch, der Regierungsrat möchte ihm in Bezug auf den Einkauf in die Beamtenversicherungskasse in einer ihm geeignet scheinenden Weise entgegenkommen.

B. Zu unterscheiden sind die Nachzahlung für zu hohes Eintrittsalter gemäß § 10 und die Nachzahlung für den Einkauf von Dienstjahren gemäß § 9 der Statuten der Versicherungskasse.

1. Hat eine Person beim Eintritt in die Versicherung bereits das 25. Altersjahr überschritten, so ist für sie nach § 10 der Statuten der Versicherungskasse eine einmalige Nachzahlung von 6% der Eintrittsbesoldung für jedes Jahr über das 25. Altersjahr hinaus zu leisten. Staat und Versicherter übernehmen diese Nachzahlung im Verhältnis der ordentlichen Beitragsleistung, d. h. im Verhältnis von 5:7. Dieser Grundsatz ist insofern eingeschränkt durch § 24, Ziffer 5, des Reglementes über die Verwaltung der Versicherungskasse, als danach vollbeschäftigte Angestellte, für die der Staat gemäß § 10 der Statuten unverhältnismäßig hohe Nachzahlungen zu leisten hätte, nicht mehr vollversichert werden, sondern der Sparversicherung beizutreten haben. Nach Auffassung der Finanzdirektion liegt dieser Fall dann vor, wenn der Beamte bei seinem Eintritt das 40. Altersjahr überschritten hat. Will er trotzdem der Versicherungskasse beitreten, so wird nach der Praxis die Einkaufsumme so angesetzt, daß der Staat nicht mehr zu leisten hat, als er leisten müßte, wenn der Versicherte erst 35 Jahre alt wäre. Gestützt darauf hat die Beamtenversicherungskasse Dr. Bickel mitgeteilt, daß sein normaler persönlicher Beitrag von 5/12 gemäß § 10 der Statuten Fr. 4967.55, der zu übernehmende Staatsbeitrag für die Altersjahre über 35 hinaus Fr. 2539 ausmache. Wenn nun Dr. Bickel als Bedingung für die Übernahme des ihm angetragenen Amtes die Aufnahme in die Versicherungskasse trotz Überschreiten des 40. Altersjahres stellte und diese Bedingung akzeptiert wurde, so ist klar, daß von ihm nicht mehr als sein normaler persönlicher Beitrag im Sinne von § 10 der Statuten verlangt werden kann. Mit dieser Bedingung wollte Dr. Bickel die Gleichstellung mit einem Versicherten von unter 40 Jahren erreichen. Die nach § 10 der Statuten wegen zu hohen Eintrittsalters zu leistende Nachzahlung ist daher mit vollen 7/12 dem Staate zu überbinden.

2. Über den Einkauf von Dienstjahren äußert sich § 9 der Statuten. Danach können bei einem andern Verwaltungszweig oder Unternehmen verbrachte Dienstjahre auf Beschluß des Regierungsrates ganz oder teilweise angerechnet werden, wobei für die technisch zu ermittelnden Nachzahlungen der Staat und der Versicherte im Verhältnis der Beitragsleistung, also wiederum im Verhältnis von 5:7, aufkommen. Da Dr. Bickel seit Herbst 1932 im Dienste statistischer Ämter gestanden hat, rechtfertigt es sich, ihm mindestens 5 Dienstjahre anzurechnen. Die technische Nachzahlung hiefür beläuft sich auf Fr. 5566.50. Auf Dr. Bickel entfallen demnach Fr. 2319.35, auf den Staat Fr. 3247.15.

3. Zusammengefaßt hätte Dr. Bickel demnach grundsätzlich Fr. 4967.55 (;= 5/12 der Nachzahlung gemäß § 10 der Statuten) zuzüglich Fr. 2319.35 (= 5/12 der Nachzahlung gemäß § 9, Absatz 2, der Statuten) = Fr. 7286.90, der Staat dagegen Fr. 6954.60 (= 7/12 der Nachzahlung gemäß § 10 der Statuten) zuzüglich Fr. 3247.15 (= 7/12 der Nachzahlung gemäß § 9 der Statuten) = Fr. 10 201.75 zu leisten. Dr. Bickel erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2792 vom 14. Oktober 1943 zum Kantonsstatistiker gewählten Dr. oec. publ. Wilhelm Bickel werden in Anwendung von § 9 der Statuten der Versicherungskasse für die Berechnung der Leistungen der Beamtenversicherungskasse im Versicherungsfall fünf nicht im Staatsdienst verbrachte Dienstjahre angerechnet.

II. Von den für die Aufnahme von Kantonsstatistiker Dr. Bickel in die Vollversicherung erforderlichen technischen Einlagen in die Kasse, nämlich:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. | Nachzahlung für zu hohes Eintrittsalter | Fr. | 11 922.15 |
| 2. | Nachzahlung für die Anrechnung von fünf Dienstjahren | “ | 5 566.50 |
|  | total | Fr. | 17 488.65 |

gehen 5/12, das sind Fr. 7286.90, zu Lasten des Versicherten und 7/12, das sind Fr. 10 201.75, zu Lasten des Staates.

III. Mitteilung an Kantonsstatistiker Dr. Bickel (im Dispositiv), sowie an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]